

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale)
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich/Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenberechnung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Erhebungszeiträume und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung
- § 7 Sprachliche Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), der § 21, § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 27.10.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.“

§ 1**Geltungsbereich/Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für die Sondernutzungen nach § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (3) Die Satzungen über Markt-, Abfall-, Werbe- und Parkgebühren sowie die Stellplatzablösesatzung der Stadt Halle (Saale) bleiben unberührt.
- (4) Die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) fälligen Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Bei Sondernutzungen ist die Gebühr wie folgt zu bemessen:
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - b) nach der verkehrlichen Bedeutung der Straße.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) kann an Stelle der zu entrichtenden Sondernutzungsgebühr auch einen Vom-Hundert-Satz des festgestellten steuerpflichtigen Umsatzes vertraglich vereinbaren, wenn sie das Recht der Nutzung der von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten im Bereich öffentlicher Straßen auf ein Unternehmen überträgt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller, der Sondernutzer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
 - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.

§ 5 Erhebungszeiträume und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach Maßgabe des Gebührentarifs wie folgt erhoben:
 - a) bei erlaubten Sondernutzungen bis zu einem Jahr für den erlaubten Zeitraum,
 - b) bei erlaubten Sondernutzungen über ein Jahr hinaus und auf Widerruf für das Kalenderjahr
 - aa) bei Beantragung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit des Jahres
 - bb) bei Beendigung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit bis zur Beendigung
 - c) bei unerlaubten Sondernutzungen die im Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)) ausgewiesene Zeiteinheit.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Falle des Abs. 1 a)
zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus

- b) im Falle des Abs. 1 b)
zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus
 - c) im Falle des Abs. 1 c)
jeweils zu Beginn einer jeden Zeiteinheit im Voraus
- (3) Die Gebühren sind fällig mit Entstehung der Gebührenschuld.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt Halle (Saale) ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (6) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)****A) Gebührentarife ab Inkrafttreten der Gebührensatzung**

Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr (Euro)		
				H	G	N
1.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)					
1.1	- ohne besondere Verkaufseinrichtungen	m ²	Monat	3,00	2,25	1,88
1.2	- aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen	m ²	Monat	10,00	7,50	6,25
1.3	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufsein- richtungen und Fahrzeugen	St.	Tag	36,00	27,00	22,50
2.	Imbissstände, Getränkestände					
2.1	- ohne Sitzgelegenheit	St.	Tag	36,00	27,00	22,50
2.2	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie Nr. 2.1 daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben)					
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden					
3.1	Zone 1					
3.1.1	Monatsgebühr	m ²	Monat	4,00		
3.1.2	Wochengebühr	m ²	Woche	2,00		
					je angefangene Woche	
3.2	Zone 2					
3.2.1	Monatsgebühr	m ²	Monat	2,00		
3.2.2	Wochengebühr	m ²	Woche	0,50		
					je angefangene Woche	
4.	Schaukästen, Automaten o. ä.	m ²	Monat	5,00	3,75	3,13
5.	elektrische Kinderspielgeräte	St	Tag	2,00	1,50	1,25
6.	Ausstellungen, Veranstal- tungen, Vorführungen sowie Verkauf von Kfz.	m ²	Tag	10,00	7,50	6,25
7.	Tribünen, Bühnen o. ä.	m ²	Tag	1,00	0,75	0,63

Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr (Euro)		
				H	G	N
8.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentl. Verkehrsraum					
8.1	- auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen					
	- teilweise Sperrung	m ²	Tag	0,10	0,08	0,06
	- ganze Sperrung	m ²	Tag	0,50	0,38	0,31
8.2	- Fahrbahnen					
	- teilweise Sperrung	m ²	Tag	0,20	0,15	0,13
	- ganze Sperrung	m ²	Tag	0,50	0,38	0,31
9.	Zufahrten im Außen- bereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gast- stätten und Hotels	je Ein- bzw. Ausfahrt	Jahr	102,00	76,50	63,75
10.	Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes					
10.1	Markisen, Dächer, Nasenschilder,	m ²	Jahr	50,00	37,50	31,25
10.2	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffent- lichen Luftraum ragen	m ²	Jahr	50,00	37,50	31,25
10.3	Masten (außer zur Straße gehörige)	Stck.	Jahr	30,00	22,50	18,75
11.	Baustoffablagerung, Auf- stellen von Schuttcontainer Müllbehälter, Baugeräten Arbeits- und Mannschafts- wagen mit und ohne Bauzaun					
11.1	auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche	m ²	Tag	0,20	0,15	0,13
11.2.	auf Fahrbahnen	m ²	Tag	0,50	0,38	0,31
12.	Gerüste	m ²	Tag	0,20	0,15	0,13

Tarif- stelle	Art der Sonder- nutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr (Euro)		
				H	G	N
13.	Straßenbenutzung nach § 19 Strg LSA/§ 8 Abs. 6 FStrG	je Ver- anstaltg.	Tag	200,00	150,00	125,00
14.	Weihnachtsbaumhandel (außerhalb der Marktflächen)	m ²	Tag	0,40	0,30	0,25
15.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kfz, Anhänger, Wohn- wagen und dergleichen	Stück	Tag	10,00	7,50	6,25
16.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter Tarifnummern 1 bis 15 aufgeführt sind	m ²	Monat	5,00	3,75	3,13

B) Straßengruppen für die Sondernutzung**Gruppe: H (Hauptverkehrsstraßen und Haupt-
geschäftstraßen)**

Alter Markt
Am Steintor
An der Magistrale
An der Saalebahn
An der Schwemme
Ankerstraße
Äußere Leipziger Straße
Berliner Chaussee/Ortsdurchfahrtsgrenze
Berliner Straße
Böllberger Weg
Brandbergweg
Burgstraße
Damaschkestraße
Delitzscher Straße
Dessauer Platz
Dessauer Straße
Dieselstraße
Dölauer Straße
Eislebener Chaussee/Ortsdurchfahrtsgrenze
Europachaussee
Franckestraße
Geiststraße
Georgi-Dimitroff-Straße
Gimritzer Damm
Glauchaer Platz
Glauchaer Straße
Große Brunnenstraße
Große Steinstraße
Große Ulrichstraße
Hallorenring
Heideallee
Heidestraße
Industriestraße
Kaiserslauterer Straße

Karl-Meseberg-Straße
Karlsruher Allee
Kasseler Straße
Kleine Ulrichstraße
Kleinschmieden
Köthener Straße/Ortsdurchfahrtsgrenze
Kröllwitzer Straße
Leipziger Straße
Leipziger Chaussee
Ludwig-Wucherer-Straße
Marktplatz
Magdeburger Chaussee
Magdeburger Straße
Mansfelder Straße
Merseburger Straße
Neunhäuser
Neuwerk
Nietlebener Straße
Nordstraße
Oleariusstraße
Paracelsusstraße
Passage
Paul-Singer-Straße
Paul-Suhr-Straße
Pfännerhöhe
Philipp-Müller-Straße
Posthornstraße/Ortsdurchfahrtsgrenze
Prof.-Friedrich-Hoffmann-Straße
Raffineriestraße
Rannische Straße
Rannischer Platz
Rathausstraße
Reileck
Reilstraße
Rennbahnkreuz
Riebeckplatz
Riebeckplatz (Hochstraße)
Robert-Franz-Ring
Robert-Koch-Straße
Rosenfelder Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Rudolf-Ernst-Weise-Straße
Salzgrafenstraße
Salzmünder Straße/Ortsdurchfahrtsgrenze
Schmeerstraße
Schneeberger Straße/Ortsdurchfahrtsgrenze
Schwarzenberger Straße
Stadtforststraße
Steinweg
Straße der Republik
Südstadtring
Talamtstraße
Talstraße
Teutschenthaler Landstraße/Ortsdurchfahrtsgrenze
Torstraße
Trothaer Straße
Turmstraße
Vereinsstraße 5.
Vogelweide
Volkmannstraße
Waldstraße

Weinbergweg
Weststraße
Willi-Riegel-Straße
Wolfensteinstraße
Wörmlitzer Straße
Wörmlitzer Platz
Zieglerstraße
Zollrain
Zscherbener Landstraße

Straßengruppen für die Sondernutzung**Gruppe: G (Sammelstraßen und Geschäftsstraßen)**

Albert-Einstein-Straße
Alfred-Reinhardt-Straße
Alte Schmiede
Am Bruchsee
Am Heiderand
Am Leipziger Turm
Am Schenkteich
Am Tagebau
Am Waldrand
An der Feuerwache
An der Waisenhausmauer
An der Witschke
Angerstraße
Apoldaer Straße
August-Bebel-Straße
Äußere Diemitzer Straße
Barfüßerstraße
Bessener Straße
Begonienstraße
Bergschenkenweg
Bernburger Straße
Bertramstraße
Binnenhafenstraße
Blumenauweg
Brachwitzer Straße
Braunschweiger Bogen
Bremer Straße
Brüderstraße
Camillo-Irmscher-Straße
Carl-Robert-Straße
Chemiestraße
Dautzcher Straße
Diesterwegstraße
Dölbauer Landstraße
Dürrenberger Straße
Eierweg
Eisenbahnstraße
Eislebener Straße
Elsa-Brändström-Straße
Emil-Schuster-Straße
Ernst-Grube-Straße
Ernst-Hermann-Meyer-Straße
Ernst-Toller-Straße
Etkar-André-Straße
Fiete-Schulze-Straße
Fischer-von-Erlach-Straße
Fontanestraße
Franckeplatz
Franz-Heyl-Straße
Freiimfelder Straße
Freyburger Straße
Fritz-Hoffmann-Straße
Frohe Zukunft
Geschwister-Scholl-Straße
Gneisenaustraße
Gottfried-Keller-Straße
Göttinger Bogen
Grenzstraße

Große Wallstraße
Grubenstraße
Grüner Platz
Gustav-Staude-Straße
Habichtsfang
Hallesche Straße
Hallorenstraße
Hansering
Heidering
Heinrich-Lammasch-Platz
Helmut-Just-Straße
Hermannstraße
Herrenstraße
Hettstedter Straße
Holzplatz
Hortensienweg
Howorkastrasse
Humboldtstraße
Huttenstraße
Joliot-Curie-Platz
Kabelstraße
Kaiserslauterer Straße
Kaolinstraße
Kardinal-Albrecht-Straße
Karl-Liebknecht-Platz
Käthe-Kollwitz-Straße
Kirschallee
Kleine Steinstraße
Kolkturnring
Kreuzvorwerk
Kurt-Wüsteneck-Straße
Landrain
Lange Straße
Lauchstädter Straße
Lettiner Straße
Liebenauer Straße
Lieskauer Straße
Lilienstraße
Lise-Meitner-Straße
Ludwigstraße
Lüneburger Bogen
Martha-Brautzsch-Straße
Maschwitzter Straße
Max-Lademann-Straße
Mispelweg
Mittelstraße
Moritzburgring
Moritzzwinger
Mötzlicher Straße
Mühlrain
Mühlweg
Murmansker Straße
Neuragoczystraße
Oppiner Straße
Otto-Kanning-Straße
Otto-Stomps-Straße
Ottostraße
Passendorfer Straße
Pestalozzistraße
Porphyrstraße
Regensburger Straße

Reideburger Landstraße
Reideburger Straße
Rennbahnring
Richard-Paulick-Straße
Richard-Wagner-Straße
Röntgenstraße
Roßbachstraße
Schiepziger Straße
Schkeuditzer Straße
Schleiermacherstraße
Schmiedstraße
Seebener Straße
Soltauer Straße
Straße der Befreiung
Theodor-Neubauer-Straße
Thomasiusstraße
Thomas-Müntzer-Platz
Tiefe Straße
Tornauer Weg
Triftstraße
Universitätsplatz
Universitätsring
Waisenhausring
Walter-Hülse-Straße
Weißenfelser Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Jost-Straße
Willi-Dolgner-Straße
Willy-Lohmann-Straße
Wittenberger Straße
Zöberitzer Straße
Zörbiger Straße
Zscherbener Straße
Zum Planetarium
Zur Gartenstadt
Zur Saaleaue
Zwingerstraße

Alle anderen hier nicht aufgeführten Straßen gehören zur Gruppe N. (Nebenstraßen)

C) Zonen für die Außengastronomie

Die Zone 1 umfasst als sogenannte „Zeilenzone“ folgende Straßen:

- Leipziger Straße
- östliche Sternstraße zwischen Gr. Märkerstraße und Kleine Brauhausstraße (Fußgängerzone)
- Gr. Märkerstraße ab Einmündung Sternstraße bis zum Marktplatz (Tempo-20-Zone)
- Marktplatz
- Gr. Klausstraße vom Marktplatz bis Oleariusstraße
- Kl. Klausstraße vom Marktplatz bis Oleariusstraße
- Kl. Marktstraße zwischen Nikolaistraße und Dachritzstraße
- Kl. Ulrichstraße zwischen Dachritzstraße und Moritzburgring
- Moritzburgring/Universitätsring zwischen Kl. Ulrichstraße und Kaulenberg.

Die Zone 2 umfasst alle anderen Straßen, die nicht der Zone 1 unterfallen.